

§ 21 NISG Sicherheitsvorkehrungen und Meldepflicht für Anbieter digitaler Dienste

NISG - Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetz

⊙ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Zur Gewährleistung der NIS haben Anbieter digitaler Dienste in Hinblick auf die Netz- und Informationssysteme, die sie für die Bereitstellung des digitalen Dienstes nutzen, geeignete und verhältnismäßige technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Diese haben unter Berücksichtigung des Stands der Technik ein Sicherheitsniveau der Netz- und Informationssysteme zu gewährleisten, das dem bestehenden mit vernünftigem Aufwand feststellbaren Risiko angemessen ist, wobei Folgendem Rechnung getragen wird:
 1. a) Sicherheit der Systeme und Anlagen,
 2. b) Bewältigung von Sicherheitsvorfällen,
 3. c) Betriebskontinuitätsmanagement,
 4. d) Überwachung, Überprüfung und Erprobung,
 5. e) Einhaltung der internationalen Normen.
2. (2) Anbieter digitaler Dienste haben einen Sicherheitsvorfall, der einen von ihnen bereitgestellten digitalen Dienst betrifft, unverzüglich an das nationale Computer-Notfallteam, sofern ein solches eingerichtet ist, ansonsten an das GovCERT zu melden, das die Meldung unverzüglich an den Bundesminister für Inneres weiterleitet. Die Pflicht zur Meldung eines Sicherheitsvorfalls gilt nur, wenn der Anbieter digitaler Dienste Zugang zu Informationen hat, die benötigt werden, um die Auswirkung eines Sicherheitsvorfalls zu bewerten. § 19 Abs. 3 gilt sinngemäß.
3. (3) Wenn ein Sicherheitsvorfall bei einem Anbieter digitaler Dienste einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union betrifft, hat der Bundesminister für Inneres oder das zuständige Computer-Notfallteam gemäß Abs. 2 im Wege der zentralen Anlaufstelle (SPOC) die zentrale Anlaufstelle in diesen Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.
4. (4) Der Bundesminister für Inneres ist, wenn ihm nachweisliche Umstände bekannt werden, dass ein Anbieter digitaler Dienste seinen Pflichten gemäß Abs. 1 nicht nachkommt, ermächtigt zu verlangen, dass dieser Nachweise über geeignete Sicherheitsvorkehrungen erbringt. Zu diesem Zweck stellt der betroffene Anbieter digitaler Dienste eine Aufstellung der vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen zur Verfügung. Der Bundesminister für Inneres kann dazu auch Einschau in die Netz- und Informationssysteme, die für die Bereitstellung des digitalen Dienstes genutzt werden, und diesbezügliche Unterlagen nehmen. § 17 Abs. 4 zweiter und dritter Satz gilt. Zur Herstellung der Anforderungen nach Abs. 1 ist der Bundesminister für Inneres ermächtigt, Empfehlungen auszusprechen, für deren Befolgung und entsprechenden Nachweis erforderlichenfalls eine angemessene Frist zu setzen ist, widrigenfalls die Befolgung bescheidmäßig angeordnet wird.

In Kraft seit 29.12.2018 bis 30.09.2026

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at